

XXX XXX
z.Hd. (Vater)
XXX XXX
58638 Iserlohn

Arge Märkischer Kreis
Friedrichstraße 59/61
58638 Iserlohn

Betr.: Antrag auf die einmalige Schulbeihilfe 2009/2010
Ihr Schreiben vom 03.12.2009 an (Mutter)

17.01.2010

Sehr geehrter Herr S.
Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben an meine Frau vom 03.12.2009 teile ich Ihnen zunächst mit, dass mir/uns dieses Schreiben erst mit dem heutigen Tage zur Kenntnis gebracht wurde.

Damit ist bereits hinreichend begründet, warum der Antrag meiner Tochter XXX und mir als dem Vertreter der „Bedarfsgemeinschaft auf Zeit“ (BSG) sowohl die geänderte Zustelladresse als auch die abweichende Kontostelle ausweist.

Es gilt die zeitnahe Rechtsverfolgung als auch den ordnungsgemäßen Zahlungseingang festzustellen.

§ 24a Zusätzliche Leistungen für die Schule

Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, erhalten eine zusätzliche Leistung für die Schule in Höhe von 100 Euro, wenn sie oder mindestens ein im Haushalt lebender Elternteil am 1. August des jeweiligen Jahres Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch haben. Schülerinnen und Schüler, die nicht im Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils leben, erhalten unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2a die Leistung, wenn sie am 1. August des jeweiligen Jahres Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch haben. Die Leistung wird nicht erbracht, wenn ein Anspruch der Schülerin oder des Schülers auf Ausbildungsvergütung besteht. Der zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann im begründeten Einzelfall einen Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen.

Gemäß Rz. 24a.17 besteht ein Anspruch bei wechselndem Aufenthalt eines Schülers bei beiden Elternteilen.

Außerdem stellt Rz. 24a.20 klar: Redaktionelle Anpassung an den geänderten Satz 1, dass auch Schülern, die selbst Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben, deren Eltern jedoch nicht leistungsberechtigt sind, ebenfalls die zusätzlichen Leistungen für die Schule erhalten.

Ihr Hinweis auf einen voraussichtlich ablehnenden Bescheid verletzt bereits den Normzweck des Gesetzes:

§ 1 Normzweck

Mit der zusätzlichen Leistung für die Schule erfolgt eine besondere **Förderung der schulischen Bildung von Kindern und Jugendlichen** aus Familien, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht vollständig aus eigenen Mitteln bestreiten können. Die Leistung dient vorrangig dem Erwerb von Gegenständen zur persönlichen Ausstattung für die Schule (z. B. Schulranzen, Sportbekleidung, Schulmaterialien). Sie wird als pauschale Leistung in Höhe von 100 Euro erbracht und kann beispielsweise auch zur Finanzierung von eintägigen Klassenfahrten oder für schulische Aktivitäten im Rahmen der Ganztags- bzw. Nachmittagsbetreuung eingesetzt werden. Wenn in einem Jahr geringere Aufwendungen als 100 Euro anfallen, kann der übersteigende Teil nicht zurückgefordert werden.

Aus dem (erfolglosen) Bemühen der Kindesmutter aus dem Leistungssystem der ARGE auszusteigen, darf nicht abgeleitet werden, dass **Förderung der schulischen Bildung von Kindern und Jugendlichen** durch die Arge MK dauerhaft vereitelt wird.

§ 2.2

Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Die zusätzliche Leistung für die Schule steht nur Schülern zu, die

- zum 1. August des jeweiligen Jahres mit mindestens einem Elternteil in einem Haushalt leben, der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II hat oder
- zum Stichtag selbst einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II haben.

Auch dieser Anspruch ist durch die „Bedarfsgemeinschaft auf Zeit“ mit dem Vater erfüllt. Seit der Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht am 20.10.2009 gilt der ermittelte Bedarf von Kindern als sicher festgestellt. Entsprechende Gerichtsverfahren sind seit Jahren anhängig.

2.2.1

Schüler im Haushalt der Eltern

(6) Der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts muss **bei mindestens einem mit dem Schüler in einem Haushalt lebenden Elternteil** vorliegen. Ausreichend ist auch, wenn der zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Partner des Elternteils (Stiefelternteil) einen Leistungsanspruch hat, der leibliche Elternteil selbst aber von Leistungen ausgeschlossen ist. Unbeachtlich ist hingegen, ob der Schüler selbst einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts hat (z. B. kein Anspruch bei Bedarfsdeckung durch Einkommen aus Unterhalt und Kindergeld). Anspruchsinhaber ist immer der Schüler. Daraus folgt, dass ein Anspruch auf zusätzliche Leistungen für die Schule auch dann nur einmal besteht, wenn sich der Schüler abwechselnd bei beiden Elternteilen aufhält. In diesem Fall sind die zusätzlichen Leistungen für die Schule in den Bewilligungsbescheid des Elternteils aufzunehmen, bei dem er sich am 1. August aufhält.

Der 01.08.2009 war ein Samstag. Die Wochenenden sind von je her die Zeiten, in denen meine Töchter die Zeit mit dem Vater nutzen. Das war an diesen Wochenende im August nicht anders. XXX hielt sich in beiden Haushalten auf.

(7) So besteht auch in so genannten Mischhaushalten, in denen das Kind zu eigenem Einkommen Wohngeld zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit erhält, die Eltern jedoch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beziehen, ein Anspruch auf die zusätzliche Leistung für die Schule.

4.1

Antragstellung und Entscheidung

(1) Der Antrag auf die zusätzliche Leistung für die Schule gilt mit der Beantragung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als gestellt. Eine gesonderte Antragstellung ist daher in der Regel entbehrlich.

Der Bewilligungsbescheid für meine Tochter hat eine gesonderte Antragstellung aufgehoben. Der Bedarf gilt als ermittelt. Der Versuch der Kindesmutter der Armutsfalle Hartz IV zu entgehen ist gescheitert. Die Schule aber geht weiter. Eine Verweigerung der Beihilfe konterkariert den Normzweck des Gesetzes: **Förderung der schulischen Bildung von Kindern und Jugendlichen aus Familien, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht vollständig aus eigenen Mitteln bestreiten können.**

(2) Die Entscheidung über die zusätzliche Leistung für die Schule ist bereits zu Beginn desjenigen Bewilligungszeitraums möglich, der den 1. August einschließt, wenn nach Einschätzung der Grundsicherungsstelle die Anspruchsvoraussetzungen zum 1. August mit hinreichender Gewissheit vorliegen werden.

Die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Beihilfe ergeben sich aus der verfassungsrechtlich als nachgewiesen geltenden Unterversorgung und der Sonderstellung der „Bedarfsgemeinschaft auf Zeit“.

Aus diesem Grund wird um einen widerspruchsfähigen Bescheid ausdrücklich gebeten. Mit Eintritt in die Volljährigkeit meiner Tochter XXX sind auch die Voraussetzungen für ein weiteres sozialrechtliches Klageverfahren sichergestellt.

Mit freundlichen Grüßen

XXX XXX

XXX XXX